

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

glücklicher Erfolg allein der Vollziehung der bereits beschlossenen Zwangsmittel vorbeugen kann.

Luzern, den 2 April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen lund untheilbaren Republik.

b e s c h l i e ß t:

1. In dem Hauptorte eines jeden Kantons wird der Regierungsstatthalter vereint mit dem Generalinspektor ohne Aufschub einen Kriegsrath einsetzen, der so oft es erforderlich seyn wird, sich versammeln soll.
2. Dieser Kriegsrath wird aus sieben Mitgliedern bestehen, die aus den Offizieren der Elitenkorps von jedem Distrikt genommen werden sollen.

N ä m l i c h:

Ein Bataillons-Chef.
Zwei Hauptleut.
Zwei Lieutenants.
Ein Unterlieutenant.
Ein Unteroffizier.
Ein Hauptmann, welcher dem Gericht über den Prozeß den Rapport abstatet.

Der Sekretair wird vom Rapporteur erwählt werden.

3. Die Offiziers werden drey Monate lang darin verbleiben, und zu diesem Ende nach der Reihe dazu berufen werden.

4. Wenn mehrere in Aktivität stehende Bataillons zusammen sich befinden, so wird jedes seinen Antheil zu den Mitgliedern liefern, die den Kriegsrath bilden sollen.

5. Diejenigen Mitglieder des Kriegsrathes, deren Korps nicht in Aktivität ist, werden für jeden Tag, an welchem Sitzung gehalten wird, eine ihrem Grad angemessene Besoldung erhalten.

Denen, welche weiter als eine Stunde vom Orte entfernt wohnen, wo das Tribunal sich versammelt, wird — so wie dem Sekretär — eine Entschädigung erteilt werden.

6. Diese Kriegsräthe werden alle Verbrechen untersuchen und beurtheilen, welche in in den Truppen und Bezirken begangen werden, besonders aber diejenigen, so die Gesetze vom 30. und 31. März verletzen sollten.

7. Der Kriegsminister ist mit der Vollstreckung

des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher dem Tagblatte der Gesetze beigelegt, gedruckt, und in allen Gemeinden der Republik angeschlagen werden soll.

Also beschlossen, in Luzern den 31. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M e y e r.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Eschers Meinung.)

Aber noch ein Wort über einen andern Gegenstand. Man fordert von uns Festsetzung der Strafe der Verbannung. Was ist Verbannung? Verschleppung der Verbrecher in das Land meiner Nachbarn! Dürst ihr aber euer Unkraut in den Garten euers Nachbarn hinüberwerfen? Nein! und aus gleichem Grund ist auch die Verbannung allem natürlichen Völkerrechte zuwider! Ich fordere also bestimmt, daß die Todesstrafe und die Verbannung aus dem helvetischen Criminalgesetzbuch ausgestrichen werden, und gebe euch zu bedenken, daß wir die heilige Pflicht auf uns haben, bei allen unsern Gesetzen immer der Richtschnur des reinen Rechts zu folgen; denn weichen wir auf die eine oder die andere Seite von dieser ab, so sind nirgends keine bestimmte Grenzen mehr; — ausser dem Recht ist Willkühr — folgen wir also nicht dem Recht, so ist unser Volk dem bloßen guten Willen seiner Stellvertreter unterworfen, es erhält bloß willkührliche und nicht rechtliche Gesetze — und wo Willkühr herrscht, ist Despotismus — sey es dann in einer Monarchie oder in einer Demokratie! —

Huber bedauert das Wort nehmen zu müssen über diesen Gegenstand, da ihm die ganze Maassregel, die wir nehmen, um die Staatsverbrechen gehörig und schnell zu bestrafen, nicht gefällt, denn dieß ist es eigentlich was unsern gestrigen Beschluß und die schleunige Festsetzung eines Kriminalcodex veranlaßte; doch da man über den Werth der Todesstrafe eingetreten ist, so will auch er sein Urtheil sagen. Er ist überzeugt, daß wann wir im gegenwärtigen Augenblicke die Todesstrafe abschaffen, wir dadurch unsre innere Feinde in die ruhigste Lage versetzen und sie aufmuntern würden ungescheut sehr thätig für unser Verderben zu arbeiten, denn unsre Feinde sind keine so große heroische Seelen

wie uns Escher die Staatsverbrecher zu schildern beliebt, sie sind nicht Casars, kaum Catilinas sind sie, und ihr Ehrgeiz, ihre Herrschsucht, wird wenig Befriedigung in einer Aufsehen erregenden Hinrichtung, hingegen ihre tollern Erwartungen viel Hoffnung zur Befreiung, in der Kerkerstrafe finden. Ganz recht hat Escher hingegen, daß wir unsre Organisation nach den reinen Grundsätzen des Rechts bestimmen müssen, und dieses können wir, wann wir schon Todesstrafe festsetzen: da er uns aber sagt, er wolle in keine theologische Gründe eintreten, so kann ich ihm auch keine alte göttliche und menschliche Gesetze, selbst das von Moses nicht entgegensetzen. Allein Escher blieb diesem aufgestellten Grundsatz nicht getreu, sondern gieng in die natürliche Religion über, um da seinen Hauptgrundsatz wider Todesstrafe in der Aufstellung eines wahrscheinlichen Endzwecks des Menschen zu suchen, indem er behauptet, weil sich der Mensch das Leben nicht selbst gab und sich seinen Zweck nicht selbst festsetze, dürfe er sich auch das Leben nicht rauben noch dieses Recht an jemanden übertragen. Allein eben weil ich mir das Leben nicht selbst gab, und weil es mir ohne eigentliche Bedingung gegeben wurde, könnte ich das Recht herleiten, daß der Mensch sich dasselbe nehmen könne; denn was er sich nicht gab und was er unbedingte erhielt, dazu hat er auch keine unmittelbare Verpflichtung Sorge zu tragen; wann also nicht andere Gründe wider den Selbstmord da waren als diejenige welche uns aufgestellt wurden, so wäre er erlaubt. Wollte man aber gar die Rechte der Gesellschaft immer unbedingt unter die Rechte des Naturrechts setzen, so würde mit dem gleichen Grund auch bewiesen werden können, daß die Gesellschaft kein Recht hat einen Verbrecher mit Zuchthausstrafe oder mit Ketten zu belegen, weil derselbe wider sein unumschränktes Naturrecht das Recht der Freiheit, eingesperrt oder angeketet worden wäre, und also ist Escher in Rücksicht seiner Grundsätze selbst mit seinen eignen Aeußerungen in Widerspruch. Gut ist, daß uns gegeben wurde, daß der Mensch zu seiner Vertheidigung, zu seiner Sicherstellung dem Feinde das Leben rauben darf; aber dieses Recht dehnt sich weiter aus: so lange mein Feind mich beraubt, bis ich Genugthuung erhalte, darf ich mir im Naturzustand Rache verschaffen, selbst mit Gefahr des Lebens meines Feindes, und wann ich in den gesellschaftlichen Zustand übertrete, so habe ich das Recht von der Gesellschaft Rache zu fordern über den muthwilligen Mörder meiner Gattin, meines Sohns, und ich erkläre, daß ich nicht in einem Staat leben möchte wo muthwillige Mörder die wahrlich nicht sehr verbesserlich seyn möchten, nicht mit dem Tode bestraft würden, denn laßt uns nicht vergessen, daß nur die Todesstrafe recht abschreckend ist, und daß der Gefangne immer noch Hoffnung beibehalt, entweichen zu können; und wahrscheinlich wäre gerade dieses bei unsren Feinden

der Fall, die uns bald wieder entweichen würden. Nicht die Todesstrafe sondern der Mißbrauch derselben hindert die Wirkung die von ihrem zweckmäßigen und sparsamen Gebrauch für die Gesellschaft zu erwarten ist, und nur da wo sie so häufig gebraucht wird, daß sie ihren schrecklichen Eindruck verliert, wird sie nachtheilig statt wirksam. Uebrigens bin ich überzeugt, daß Escher sich aus Menschenliebe irre führen ließ, allein man bedenke was für grausame Strafen statt der Todesstrafe da eingeführt wurden, wo man Eschers Grundsatz annehmen wollte, denn das Schiffziehen Josephs des II, war wohl eine der grausamsten und langwierigsten Todesstrafen die erdenkt werden konnte, und vielleicht von ähnlicher Natur würden unsre Kerker- und Kettenstrafen werden müssen, wann wir sie auch den schrecklichsten Verbrechern bestimmen würden. Wollte man aber die Gefangnisse so menschlich einrichten als sie wahrscheinlich nach Eschers Absichten eingerichtet werden müssen, so würde die Kerkerstrafe für die ärmste Klasse der Bürger keine Strafe mehr sondern nur eine Einsperrung werden, bei der sie aber besser besorgt würden als in ihrer Freiheit, und so würde alles abschreckende dieser Strafen wegfallen. Daß man wünscht, Helvetien möchte zuerst das große Beispiel der Abschaffung der Todesstrafe geben, ist wohl ein schöner Gedanke, allein da die Grundsätze von welchen er hergeleitet ist, unrichtig, und da die Zeitumstände in denen man uns vorschlägt, diesen Wagemuth zu thun, eben nicht am schicklichsten hierfür sind, so rathe ich einstweilen noch an, dieses Beispiel aufzuschieben und allenfalls unsern grossen Nachbarn zu überlassen. Dagegen stimme ich Eschern in Rücksicht seiner Bemerkungen wider die Landesverweisung bei, denn wahrlich es könnte kaum eine Strafe erdacht werden, welche mehr den Grundsätzen des Naturrechts zuwider und wohl an sich selbst unzweckmäßiger wäre als diese; und besonders unwichtig ist sie an die Stelle der Deportation gesetzt worden. Da ich zudem noch finde, daß das Gutachten, die Todesstrafe sowohl als die höchst strenge zwanzigjährige Kettenstrafe zu sehr vervielfältigt, so fordere ich Zurückweisung des Gutachtens an die Comission.

Custor stimmt Hubern bei, wünscht aber noch, daß für 70 jährige Verbrecher keine zwanzigjährige Kettenstrafe bestimmt werde. Obgleich er findet, Eschers Grundsätze seyen nicht nur menschlich sondern auch gelehrt, so glaubt er doch, gegenwärtig seyen die Umstände noch nicht so, um diese ben in Ausübung zu bringen, sondern die größten Verbrecher müssen immer noch mit dem Tode gestraft werden.

N. . . . ist überzeugt, daß der Mensch sich selbst das Leben nicht rauben kann, allein für die persönliche und besonders öffentliche Sicherheit, ist Todesstrafe unter gewissen Umständen und für die gräulichsten Verbrechen nothwendig. Dagegen will auch er keine Lan-

des Verweisung, und wünscht zwei Jahre Kettenstrafe statt derselben zu bestimmen.

Pellegrini bedauert, daß der Versammlung so wenig Zeit gelassen wurde diesen wichtigen Rapport gehörig zu untersuchen; indessen da er von der Vortreflichkeit des französischen Criminalcodex überzeugt ist, eben sowohl als von der Dringlichkeit der Annahme desselben mit den gehörigen Abänderungen, so stimmt er für denselben unter Vorbehalt einiger Verbesserungen. Escher durch seine bekannnten philosophischen Grundsätze geleitet, erhebt sich wider die Todesstrafe oder vielmehr stellt er die Frage auf, ob der Mensch, welcher nicht das Recht hat über sein Leben zu verfügen, jemandem das Recht übergeben könne ihn zu tödten? und ob er als er der Gesellschaft das Opfer eines kostbaren Theils seiner Freiheit brachte, auch den seines Lebens mit darin begriff? Die Frage ist merkwürdig, aber ich frage Eschern: darf sich dann ein Mensch nicht zum Fenster hinaus stürzen, um sein Leben zu retten? darf er, sich nicht dem Meer anvertrauen, dessen Sturm seinem Leben droht? ja er kanns, und er darf sich Gefahren aussetzen, um gewisse Vortheile zu erreichen. Der Zweck des gesellschaftlichen Vertrags ist die Erhaltung der Gesellschaften und wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Ich frage Eschern, habe ich im Naturstand nicht das Recht denjenigen zu tödten, der ihn ungerechter Weise angriff? Niemand zweifelt daran! Wann ich aber das Recht auf meinen Tod habe, so muß er das Recht zu leben verloren haben, denn zwei einander entgegengesetzte Rechte können nicht statt haben. Also selbst im Naturstande können Fälle vorkommen, in denen der Mensch das Recht seines Lebens verlieren kann. Ist nun aber der Angegriffene unter den Streichen seines Feindes gefallen, so geht das Recht diesen zu tödten, von ihm auf die übrigen Menschen über, von denen jeder der Rächer der Geseze ist. Uebrigens bemerke ich noch Eschern, daß die Verwerfung der Todesstrafe auch die Verwerfung der öffentlichen Arbeiten nach sich ziehen müßte, weil diese auch den Tod beschleunigen. Endlich müssen wir denken, daß wir noch in stürmischen Zeiten sind, daß die Feinde der neuen Ordnung der Dinge die öffentliche Ruhe bedrohen, und daß wir sie nur durch Strenge der Strafen zurückschrecken können: wir müssen bedenken, daß diejenigen, welche die Grundgeseze der Gesellschaft stören, aufhören Mitglieder davon zu seyn, weil sie ihr den Krieg machen: ihre Erhaltung kann nicht mehr mit der dieser Verbrecher bestehen, und wann also dieser mit dem Tode bestraft wird, so geschieht dieses gegen einen Feind und nicht gegen einen Bürger. Ich sehe selbst nicht, wie Huber sagt, daß diese Strafe zu sehr vielfältig sey in diesem Gesezbuch. Was hingegen die Verbannung betrifft, so stimme ich ganz Eschers Ein-

wendungen bei, fodere aber übrigens Annahme des Gutachtens.

Secretan dankt Eschern, daß er die große Frage über die Todesstrafe hier zur Rede brachte, da sie schon so lange unter den Menschenfreunden in Berathung ist: Er glaubt auch, daß vielleicht einst ein künftiges Jahrhundert im Fall seyn kann diese Strafe abzuschaffen und sich mit den bloßen Kerkerstrafen zu begnügen, allein hierzu ist unser jetziges Zeitalter und besonders die jetzigen Zeitumstände nicht weit genug vorgeückt. Es ist also die Frage, ob die Todesstrafe wirklich rechtlich seyn könne, und ob sie in den gegenwärtigen Verhältnissen zweckmäßig sey? haben wir diese beiden Fragen gelöst, so beantwortet sich der ganze Zweifel von selbst. Er gesteht aufrichtig, daß er in den Gründen wider die Todesstrafe nichts als Verwicklung der Grundsätze sieht, und daß auch Escher alle seine Gründe aus der Vergleichung des Naturstands mit dem der Gesellschaft hernimmt, da doch dieser letztere gar nicht nach jenem beurtheilt, und eben so wenig dessen Grundsätze aus den Grundsätzen von jenem hergeleitet werden können. Ob die Menschen das Recht haben sich das Leben zu rauben oder nicht, ist noch eine sehr bestrittene und noch nicht hinlänglich befriedigend beantwortete Frage; gesetzt aber auch wir verneinen dieses Recht mit Escher, Beccaria und anderen, so entsteht dann doch noch die Frage, ob der Mensch sein Leben nicht in Verpflichtung der Gesellschaft geben kann: wollten wir dieses laugnen, was ist dann der Krieg? was werden die Helden, die ihr Leben für ihr Vaterland und ihre Nebenmenschen aufopferten wie Winkelried, M. Curtius und andere? was werden diese Helden vor den Augen dieser neuen Philosophie seyn? nichts als irreführte, verblendete, große Verbrecher, die ihrer ersten Pflicht zuwider handelten. Wie Huber sagte, möchte ich nicht in einem Staat leben, wo der Mord nicht mit dem Tode gestraft werden darf: um wie viel mehr wird dieß nicht bei der Landesverrätherei der Fall seyn, da diese der möglichst mannigfaltigste Vater- und Brudermord, der Mord am ganzen Vaterland ist. Dagegen ist offenbar, daß die Todesstrafe nicht für Diebstahl mit Recht angewandt werden darf, denn das Leben des Menschen soll nie in Vergleichung mit dem Werth einer Sache, gebracht werden! von Seite der Nützlichkeit ist mir immer wahrscheinlich, daß keine andere Strafe den Zweck gänzlicher Abschreckung erhält, wie die Todesstrafe, wegen der Hoffnung die dem Verbrecher immer noch übrig bleibt, entweichen zu können, wann er nur Kerkerstrafe vorzieht — bei der Todesstrafe aber verschwindet alle Hoffnung. Besonders aber wäre wohl in dem gegenwärtigen Augenblick, wo wir so sehr eines so kräftigen Bandes nöthig haben, die Abschaffung der Todesstrafe eben so gefährlich,

als wirklich nachtheilig, weil dadurch die Feinde der Freiheit auf einmal die größte Aufmunterung erhalten würden, ungeschont ihre Entwürfe durchzusetzen. Zudem haben wir Frankreichs Beispiel, welches wir nur zu glücklich sind, nachahmen zu können, vor uns, und da dieses nicht wagte, die Todesstrafe abzuschaffen, so sollen auch wir die noch stärkeren Bande bedürfen, dieselbe beibehalten. Was die Verbannung betrifft, hätten wir Inseln jenseits des Meeres so würden wir sie nicht vorschlagen, allein da sie auf Wiederholung des Verbrechens gelegt wird, und wir das erhabne Gesetz immer Hoffnung zur Besserung zu öffnen, beibehalten sollen, und also solche Strafen nicht ewig seyn können, so haben wir kein anderes Mittel dieses zu erreichen, als durch die Verbannung. Zudem ist der Grundsatz, daß die Verbrecher nicht von einem Land ins andere gesandt werden können, keineswegs allgemein angenommen, und hierüber können wir armes kleines Volk nicht die reiche großmüthige Nation nachahmen; besonders wundert er sich über Hubern, daß er das Gutachten wegen zu häufigen Todesstrafen an die Commission zurückweisen will, da sie doch nur auf die allergrößten Verbrechen gelegt ist, wie z. B. Vaterlandsverratherei, Mord u. d. gl. Zudem ist die Sache zu dringend, einen zweckmäßigen Strafcodex zu errichten, als daß wir ihn noch länger aufschieben sollten; er stimmt also mit voller Ueberzeugung und aus gutem Gewissen zur Annahme des ganzen Gutachtens der Commission. Marcacci sieht die Todesstrafe für schrecklich und hart an, aber dessen ungeachtet für nothwendig und unentbehrlich, denn die Gesellschaft muß ihre kranken Glieder die ihr selbst Gefahr bringen, vernichten können; viele Philosophen, besonders Beccaria und jetzt unser Escher erhoben sich mit sehr philosophischen Grundsätzen dagegen, allein ihre Ideen mögen wohl für ein künftiges Jahrhundert passend seyn, nicht aber für unsre gegenwärtigen Zeiten, wo die Verurtheilten abgeschreckt, und so viele Verbrechen so gestraft werden müssen, daß sie sich allmählig vermindern. Er stimmt daher ebenfalls zur unbedingten Annahme des Gutachtens.

Die weitere Berathung wird vertaget und die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nachmittagsitzung.

Eine patriotische Zuschrift von Morsee wird verlesen und betrachtet. Die Ehrenmeldung wird über diese Zuschrift sowohl, als auch über alle übrige den 23. März vom Direktorium erhaltene ähnliche Zuschriften erkannt.

Die Gemeinde Bese im Lemman, klagt über starke Auslagen und empfiehlt Mäßigung in allen Ausgaben. Man geht zur Tagesordnung.

Sigmund Brännwand in Oberbalm Distrikt Laupen klagt, daß man ihm für einen vor dem Auslagen-

Gesetz geschlossenen Kauf, die Einregistrierung abfordere. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Einige Kaufleute von Basel klagen über die Verschiedenheit des Concurdrechts in Helvetien. Die Bittschrift wird der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen, mit Auftrag, bald zu rapportiren.

Ein altes Paar in Rougemont im Lemman, wünscht sich zu verheirathen ohne öffentliche Verkündung, um dem Gesetz zu entgehn. Man geht zur Tagesordnung.

Der Advokat Vallier in Lausanne klagt, daß die öffentlichen Vertheidiger wegen später Mittheilung der Akten, ihrer Pflicht kein rechtliches Genüge leisten können. Stolar fodert Niedersezung einer eignen Commission über diese sehr interessante Bittschrift. Secretan begehrt Verweisung an die Criminal-Gesetzgebungs-Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Brugg fodert Entschädigung wegen verlorrenem Umgeld. Auf Zimmermanns Antrag wird diese Bittschrift der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Sieben Birthe aus dem Distrikt Ober-Emmenthal fodern Entschädigung wegen verlorrenem Ehehaften-Recht. Die Bittschrift wird der über Gewerbsgegenstände niedergesetzten Commission zugewiesen.

Die Verwaltungskammer von Luzern begehrt Besoldung für ihre Suppleanten, die sie wegen überhäuftten Geschäften nothwendig hatte. Diese Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Roche im Lemman bittet um endlichen Rapport von der Weidrechts-Commission. Die Bittschrift wird dieser Commission zur Beherzigung zugewiesen.

Die Gemeinde Zuchwyl im Canton Solothurn bittet um Erlaubniß einen Grundzins, der ihr aus Furcht vor dem ewigen Höllenfeuer verdoppelt worden war, nur einfach loskaufen zu müssen. Kulli fodert Tagesordnung. Cartier fodert Verweisung ans Direktorium. Wyder stimmt Kulli bey, weil diese Sache richterlich ist. Aulerwerth und Zimmermann fodern einfache Tagesordnung, weil das Gesetz deutlich bestimmt, daß die seit einer bestimmten Zahl von Jahren unbesgründet aufgelegten Grundzinse, allein von der Loskaufung befreit seyn sollen. Man geht auf das Gesetz besgründet zur Tagesordnung.

Die Gemeinde St. Gallen übersendet Bemerkungen über die Erblehen, welche der Commission zugewiesen werden.

Die Gemeinde Frenberg in der Pfarr Hülferschwyl, wünscht dem Distrikt Lichtensteg beigeordnet zu werden. Der Gegenstand wird vertaget. —

Einige Gemeinden des Distrikts Stäffis wünschen ihre Gemeindsgüter von einander abzufondern. Diese Bittschrift wird der Gemeindsgüter, Theilungs-Commission zugewiesen.

Der ehevorige Landtschreiber Neding in Frauens

feld begehrt Entschädigung wegen verlorrenem Posten; und da der Staat nicht bei Geld ist, so bittet er um eine günstige Pachtung eines Nationalguts. Um man giebt diesem Bürger ein gutes Zeugniß, und fodert Mittheilung dieser Bittschrift an das Direktorium mit Empfehlung dieses Bürgers. Anderwerth ist gleicher Meinung. Zimmermann fodert einfache Zuweisung ans Direktorium. Weber stimmt Anmann ganz bei. Carrard und Bourgeois folgen Zimmermanns Meinung, welche angenommen wird.

Die Gemeinde Unterseen im Oberland fodert Entschädigung für verlorrenen Zoll. Die Bittschrift wird der Zoll-Commission zugewiesen.

Die Gemeinden Unterseen, Interlachen und Willerswyl fodern Entschädigung für verlorrenes Umgeld. Die Bittschrift wird der Umgelds-Commission zugewiesen.

Senat, 27. März.

Präsident: Rahn.

Der Beschluß, welcher die Gemeinde Schachen Cant. Luzern, dem Distrikt Schupfheim einverleibt, wird zum zweytenmal verlesen und angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und beschäftigt sich mit einem auf die Feier des 12. April Bezug habenden Beschluß.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung, läßt der Dollmetsch Jayet, seine fortwährende Abwesenheit durch Krankheit entschuldigen.

Nachtrag.

In der Sitzung des grossen Rathes vom 25. März, ward nachfolgende Botschaft verlesen und mit Beifallklatschen angehört:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Gerührt von jedem Zuge von Vaterlandsliebe der zu ihm gelangt, wird sich das Direktorium beillen mit euch das Vergnügen zu theilen, die solche Züge ihm gewähren. Es glaubt, die zwei folgenden können euch interessiren.

Auf die Einladung des vollziehenden Direktoriums vom 16. Jenner, haben die biedern Patrioten der Gemeinde und des Kantons Basel 248 helvetische Artilleriestücke, welche in die Departements des Rheins waren abgeführt worden, unentgeltlich wieder in ihren Kanton zurückgebracht. Von einer andern Seite verzangen die B. Chabot jüngst, Moyses und andere

Bürger aus dem Kanton Lemau, von der Regierung die Begwaltigung auf ihre Kosten 41 helvetische Kanonen die zu Chamberi liegen, in die Zeughäuser Helvetiens führen zu lassen, die man ihnen zur Ablage bestimmen wird.

Das Vollziehungsdirektorium zweifelt nicht, Bürger Gesetzgeber, daß gerührt wie es, von diesen Zügen von Vaterlandsliebe, ihr öffentlich eure Zufriedenheit darüber bezeugen werdet.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Grosser Rath, 28. März.

Präsident Gmür.

Huber zeigt an daß der Senator Usteri ein Geschenk von allen seinen Werken in die Nationalbibliothek gemacht hat. Die Ehrenmeldung im Protokoll wird erklärt.

Hecht im Namen einer Commission trägt darauf an, das Direktorium zu bevollmächtigen, die dem Spital zu Luzern zugehörigen Zehadenscheunen, zuhanden dieses Spitals versteigern zu lassen. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitsklärung genehmigt.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité. Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Direktorium folgende Botschaft:

Das Vollziehungs- Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die Nothwendigkeit, die Cirkulation der Gältbriefe, welche von dem Kostkauf der Zehnten und Grundzinsen herrühren sollen, möglichst zu erleichtern — veranlaßt das Vollziehungs- Direktorium, Sie auf ein wesentliches Hinderniß aufmerksam zu machen, welches sich der Erreichung dieses Zwecks entgegen stellt.

Es ereignet sich sehr oft, daß der Kostkauf sowohl von der Zehnt- als Grundzinspflicht für einen einzelnen Güterbesitzer nur eine ganz unbedeutliche Summe ausmacht, welche er, obchon es für ihn sowohl als für den Staat weit schicklicher wäre, dennoch aus gewissen Besorgnissen nicht baar abführen will, sondern in einen Gältbrief zu verwandeln verlangt.

Durch die Geringsfügigkeit des Kapitals eines solchen Gältbriefs wird einerseits —

Die Circulation gehindert, weil das Interesse den Erhebungs- und Kosten vielleicht nicht einmal gleich käme.

Anderseits aber die Entschädigung des Staats bereitet, weil die Verfertigung solcher Gültbriefe vielleicht das Kapital, wo nicht erreichen, doch demselben sehr nahe kommen würde.

Dieses Hinderniß aus dem Weg zu räumen, glaubt das vollziehende Direktorium Ihrer Klugheit die Frage zur Entscheidung vorlegen zu müssen, ob es nicht heilsam wäre zu erkennen, daß,

1) Der Verkauf von der Zehnt- und Grundzinspflicht 14 Tage nach der Publikation der Verzeichnisse über alle Schuldner einer Gemeinde baar bezahlt werden muß, wenn derselbe für einen einzelnen Schuldner den Werth von 12 Liv. nicht übersteigt.

2) Daß dieser Verkauf 2 Monat nach obiger Publikation baar bezahlt werden müsse, wenn derselbe für einen einzelnen Schuldner nicht den Werth von 25 Liv. erreicht.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Anderwerth findet Schwierigkeiten dieser Vothschaft unbedingt zu entsprechen, und fodert also Verweisung an eine Commission. Kilschmann folgt diesem Antrag. Ackermann glaubt, wegen den reichlichen letztjährigen Erndten sollten alle Zehnden sogleich baar losgekauft werden. Anderwerth's Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Gysendörfer, Geynoz, Detray, Panchaud und Marcacci.

Bourgeois fodert daß die Feodalrechts-Commission noch ein Gutachten über die Emolumente der Schreiber für Verfertigung dieser Schuldittel mache. Desloes widersezt sich. Bourgeois beharrt, und sein Antrag wird angenommen.

Nachmittags Sitzung.

Erst war geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird Desloes zum Präsidenten und Sermann zum deutschen Sekretair ernannt. Lüscher fodert daß man zugleich noch einen zweiten Präsidenten ernenne, welcher über 14 Tage sein Amt anzutreten habe, damit er sich auf die Feierlichkeit des 12. Aprills vorbereiten könne. Cartier widersezt sich dem Antrag, weil keine so große Vorbereitung nöthig seyn wird. Huber und Stockar unterstützen Lüscher's Antrag, welcher angenommen wird. Die Versammlung erwählt Hubern für ihren künftigen Präsidenten.

Senat, 28. März.

Präsident: Rahn.

Die Discussion über den Beschluß, der Staats- und Gemeindgut von einander sondern soll, wird eröffnet.

Crauer kann nicht der Meinung der Commission beitreten — und legt als Minorität folgenden besondern Bericht vor. (Wir liefern ihn bei der Discussion.)

Dolder: Es ist nicht ordentlicher Gang, daß bei Eröffnung der Discussion selbst, Crauer als Mitglied der Commission mit einem Minoritätsbericht den von der Commission widerlegen soll, aufträte. Ich verlange, daß auch dieser Bericht nun für drei Tage auf den Kanzleisch gelegt und also die Discussion vertaget werde.

Crauer läßt sich das gerne gefallen.

Lafléchere verlangt Verlesung des Berichts der Majorität in französischer Sprache, wann die Discussion soll fortgesetzt werden.

Fornierod will daß auch Crauers Bericht ins Französische übersetzt werde.

Dolders und Fornierods Anträge werden angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Fränkische Armee in Helvetien und Bündten.

Lageordnung.

Im General-Quartier zu Chur den 8. Germinal im Jahr 7.

Der Ober-General beehlt sich, seinen Waffenbrüdern die neuen Siege anzuzeigen, welche vom General Lecourbe, und unter seinen Befehlen von den Brigaden-Generalen Dessole, Loison und Demont über den Feind errungen worden sind.

Am 5. wurde der Feind bei der St. Martins-Brücke vom General Lecourbe, und auch auf der Seite von Lauffers vom General Dessole angegriffen. Nachdem der General Loison 4 Stunden lang Berge erstiegen hatte, die mit Schnee bedekt, und von Abgründen umgeben sind, kam er dem Feind in den Rücken, um ihm den Rückzug abzuschneiden, und seine Provisionswagen anzuhalten. General Demont hatte den Auftrag zum Hauptangriff der Brücke St. Martin.

Nach einem hartnäckigen Widerstand wurde endlich der Feind auf allen Seiten geschlagen, und in völlige Unordnung gebracht. 300 Mann verlor er an Todten, 800 wurden verwundet. Wir haben 7000 Gefangene gemacht; 25 Kanonen, die Bagage, die Munition, eine große Anzahl Wagen, die Militair